

C 1
Parkgebührenordnung
Stand 09.09.2008

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

Auf grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S.313,919) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S.706), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBL. S.11) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Anordnung vom 15.04.2008 (GVBL. S.41) erlässt die Stadt Sömmerda nachstehende Parkgebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sömmerda werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen.

Die Parkplätze:

- August-Bebel-Straße (Busbahnhof)
- Lange Straße
- an der Karl-Marx-Straße
- Parkweg
- Adolf-Barth-Straße (an der Mühle)

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs länger als 20 Minuten auf der Parkfläche.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug länger als 20 Minuten auf der Parkfläche parkt.

C 1
Parkgebührenordnung
Stand 09.09.2008

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Für die ersten 20 Minuten wird keine Parkgebühr erhoben.
Die Parkgebühren betragen je weitere angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,30 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Sömmerda, den 09.09.2008

Siegel

Flögel
Bürgermeister